

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Änderung der Berechnungsgrundlagen bei privater Nutzung von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen durch pauschale Abzüge für Kosten von Batteriesystemen gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten
- Rein redaktionelle Änderung in § 4 Abs. 5 Nr. 8
- Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

## § 4

### Gewinnbegriff im Allgemeinen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)

(1)–(4a) *unverändert*

(5) <sup>1</sup>Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern:  
1.–5. *unverändert*

6. Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6 und Nummer 5 Satz 5 bis 7 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs dürfen die Aufwendungen in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,03 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 bis 6 oder Absatz 2 ergebenden Betrag sowie Aufwendungen für Familienheimfahrten in Höhe des positiven Unterschiedsbetrags zwischen 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Entfernungskilometer und dem sich nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 bis 7 oder Absatz 2 ergebenden Betrag den Gewinn nicht mindern; ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 oder Satz 3, treten

an die Stelle des mit 0,03 oder 0,002 Prozent des inländischen Listenpreises ermittelten Betrags für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen; **§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß;**

6a. und 7. *unverändert*

8. von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der **Europäischen Union** festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. <sup>3</sup>Die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Gewinn nicht erhöhen. <sup>4</sup>Das Abzugsverbot für Geldbußen gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden;

8a.–13. *unverändert*

(5a)–(9) *unverändert*

Autor: Dr. Tibor **Schober**, Richter, Berlin

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Siehe das Schrifttum zur Jahrescommentierung 2014 bei § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3.

---

## Kompaktübersicht

---

### J 13-1 **Inhalt der Änderungen:**

► **Abs. 5 Nr. 6:** Inhaltliche Folgeänderung zur Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Teils. 2 und Satz 3 Teils. 2; pauschale Kürzung von Entnahmebeträgen soweit diese bei Elektrofahrzeugen auf das Batteriesystem entfallen.

► **Abs. 5 Nr. 8:** Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die organisatorischen Änderungen in der Europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon.

**Rechtsentwicklung:**

J 13-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 4 Anm. 2.

► **UntStReiseKG v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 285; BStBl. I 2013, 188): Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 und 6 werden an das neue stl. Reisekostenrecht angepasst und verweisen nunmehr auf die entsprechenden Neuregelungen in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 sowie auf § 9 Abs. 4a. Abs. 5 Satz 1 Nr. 6a wird neu in das Gesetz eingefügt.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 erfasst auch die stl. Förderung von Elektrofahrzeugen. Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 erfährt eine rein redaktionelle Änderung.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 4 ist in der geänderten Fassung erstmals für den VZ 2013 anzuwenden (§ 52 Abs. 1 Satz 1). J 13-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:**

J 13-4

► **Grund der Änderungen:**

▷ *Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten (Abs. 5 Satz 1 Nr. 6):* Zur Ermittlung der nicht abzugsfähigen BA, die auf die Wege des Stpfl. zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten entfallen, greift Nr. 6 auf die Regelungen zur Entfernungspauschale bzw. zur doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5) sowie auf die Nutzungswertermittlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3) zurück. Aufwendungen, die über die Entfernungspauschale hinausgehen, sollen nicht abziehbar sein. Die Änderungen in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 (s. § 6 Anm. J 13-1 ff.) haben Folgewirkungen auch für Nr. 6.

▷ *Abzugsverbot für Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder (Abs. 5 Satz 1 Nr. 8):* Organe der Europäischen Gemeinschaften waren die Organe der Europäischen Gemeinschaft (früher: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft), der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sowie der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom). Der EGKS-Vertrag lief bereits im Jahr 2002 aus. Die Europäische Gemeinschaft ging zum 1.12.2009 durch den Vertrag von Lissabon in der Europäischen Union auf. Die Euratom existiert zwar formell weiter, verfügt jedoch nach dem Vertrag von Lissabon im Wesentlichen nicht mehr über eigene Organe.

► **Bedeutung der Änderungen:**

▷ *Abs. 5 Satz 1 Nr. 6:* Die Einfügung des letzten Teilsatzes in Nr. 6 Satz 3 hat zur Folge, dass auch bei Bestimmung des privaten Nutzungsanteils durch die sog. Fahrtenbuchmethode (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3) die Kürzung

für Batteriekapazitäten bei Elektrofahrzeugen entsprechend Anwendung findet und der Lenkungszweck auch bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten erreicht wird.

- ▷ *Abs. 5 Satz 1 Nr. 8*: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Änderung hat uE nicht zur Folge, dass Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder von Organen der Europäischen Union aus dem Zeitraum vom 1.12.2009 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht von Nr. 8 erfasst sind.